

Satzung

der Stadt Wildau über die Straßenreinigungsgebühren zur Straßenreinigungssatzung

- Straßenreinigungsgebührensatzung -

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37] S. 3) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in der Sitzung am 29.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Wildau erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Satzung der Stadt Wildau über die Straßenreinigung - Straßenreinigungssatzung - vom 29.09.2020, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Wildau.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr berechnet sich aus der Quadratwurzel der Fläche des Grundstückes, das durch die zu reinigenden Straßen erschlossen ist, multipliziert mit dem Gebührensatz, der sich aus der Reinigungsklasse gemäß Absatz 6 ergibt.

(2) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzflächen im Sinne von Grünland, Ackerland sowie Waldflächen, sofern nicht innerhalb der Ortslage eine sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

(3) Wird ein Grundstück von mehreren Straßen erschlossen, ist die Straße maßgeblich, nach der sich die jeweilige Postanschrift richtet.

(4) Die Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstückes wird auf eine Stelle hinter dem Komma auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die zweite Stelle hinter dem Komma 5 oder größer, so wird aufgerundet. Ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

(5) Die entstehenden Kosten für Straßenreinigung und Winterdienst werden mit höchstens 60 v.H. auf die Gebührenschuldner (Anliegeranteil) umgelegt.

(6) Für die jährlichen Leistungen für die Straßenreinigung und den Winterdienst beträgt der Gebührensatz für die jeweilige Reinigungsklasse, welche sich aus der Anlage (Straßenverzeichnis) der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wildau in der jeweils gültigen Fassung ergibt

	2021	ab 2022
Reinigungsklasse 1 (Hauptverkehrsstraßen)	1,80 Euro	3,10 Euro
für Straßen, die zum 15.11.2021 aus der Reinigungsklasse 1 (alt) der Reinigungsklasse 2 (neu) zugeordnet sind	1,59 Euro	
Reinigungsklasse 2 (Ortsdurchgangsstraßen mit hoher Verkehrsbedeutung)	1,80 Euro	2,32 Euro
für Straßen, die zum 15.11.2021 aus der Reinigungsklasse 2 (alt) der Reinigungsklasse 3 (neu) zugeordnet sind	1,59 Euro	
für Straßen, die zum 15.11.2021 aus der Reinigungsklasse 2 (alt) der Reinigungsklasse 1 (neu) zugeordnet sind	1,79 Euro	
Reinigungsklasse 3 (Anliegerstraßen)	0,00 Euro	0,00 Euro
Reinigungsklasse 4 (besondere Plätze)	8,69 Euro	10,92 Euro

gemäß der Berechnungsformel aus Absatz 1.

§ 3 **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Mehrere Gebührenpflichtige haften der Stadt Wildau als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Wechsels des nach Abs. 1 und Abs. 2 Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Quartals an gebührenpflichtig, das der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Gebührenpflichtige der Stadt Wildau anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Wildau das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 4

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. Beim Wechsel der Reinigungsklassen zum 15. November 2021 erfolgt eine Berechnung der Jahresgebühr gemäß § 2 Absatz 6.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals.

(3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung. Ein Anspruch auf Minderung besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßiger Ausdehnung eingeschränkt werden muss. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßeneinbauten nur auf einem Teilstück der Straße.

(4) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid mitgeteilt. Sie ist zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Das gilt nicht für eine Jahresgebühr von weniger als 50,00 €. In diesem Fall wird die Gebühr in einem Betrag jeweils zum 15.08. des im Bescheid genannten Jahres fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden. Ergeht der Gebührenbescheid erst nach einem der Fälligkeitstermine, ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 5 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Wildau, den 29.09.2020

Angela Homuth
Bürgermeisterin